

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1793**

9 (4.3.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742918](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742918)

Numr. 9. **Montags** den 4ten Mart. 1793.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertisements.

I Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allers
gnädigster Herr

- 1) wider die in französischen Kriegsdiensten stehenden Königl. Unterthanen folgendes Abberufungs-Edict: Sodann
- 2) wegen der Ausfuhr und des Verkaufes von Munition und Kriegsbedarfnissen nach Frankreich oder an die französische Nation das hienächst folgende Verbot sub dato 3 Jan. a. c. ergehen lassen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschâtel und Ballengin, wie auch der Grafschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Elbe, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Nemes; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay, und Breda rc. 16. 16.

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: demnach das deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen beschlossen, und des Kaisers Majestät in Ansehung der in den Kriegsdiensten dieser Nation befindlichen Reichs-Basallen und Unterthanen Avocatorien erlassen, Wir auch Unsern Lehens-Leuten und Unterthanen in den Dienst der feindlichen Nation ferner zu verbleiben nicht gestatten können, noch wollen; als befehlen und gebieten Wir hiermit und in Kraft dieses Unserer offenen Briefes allen und jeden Unsern Basallen und Unterthanen, welche dergleichen in den Kriegsdiensten der französischen Nation sich befinden, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere, oder auch gemeine Krieges-Leute, daß sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocatorien, und längstens binnen Drey Monathen, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch in die künftige dieselbe nicht wieder annehmen sollen, bey Vermeidung Unserer Höchsten Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privileg. Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Habe und Güter, Lehne und Erbe, aller Sunst- und Stadt-gerechtigkeiten, und da sie bestreiten.



treten würden, Leib und Lebens; Wornach ein jeder, den es angehet, sich alleraehorsamst, und eigentlich so lieb ihm ist, oberwähnte Strafe zu verhüten, zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir diese Avocatoria eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Jannuar 1793.

Friedrich Wilhelm.

Finkenstein.

Schulenburg.

(L. S.)

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuffchatel und Valkengin wie auch der Graffschaft Glatz; in Selbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Stuppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam.; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Urlay, und Breda etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach von dem gesammten deutschen Reiche beschloffen worden, zur Vertheidigung seines von der französischen Nation feindlich angegriffenen Gebiets, die Waffen zu ergreifen, und in dessen Gemäßheit von des Kayser's Majestät Inhibitorien, wegen Ausfuhr und Verkauf von Munition und Krieges-Bedürfnissen nach Frankreich oder zum Dienst der französischen Nation in das Reich erlassen worden; Wir auch Unsern Unterthanen dergleichen un-erlaubten Handel mit der feindlichen Nation nicht gestatten können oder wollen; Als befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses allen unsern getreuen Unterthanen, sich alles Aufkaufs und Verkaufs aller Gattungen der Waffen, des Pulvers, Bleues, Schwefels, Salpeters, Kupfers, Messings und Eisens, der Montirungstücher, der sogenannten Commiß- oder andern groben Leinwand, in Stücken, oder zu Montirungen zugerichtet, des zu Montirung zugerichteten Lederwerks, nebst dem Solen- und Ober-Leber, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn oder Klauen-Viehes, ferner aller Gattungen des Getraides in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte, des Hafers, Heues und Strohes zum Nutzen und Dienst der Französischen Nation zu enthalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie den Umständen nach mit Geld- oder Leibstrafe belegt werden. Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir dieses Inhibitorium eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Jannuar 1793.

Friederich Wilhelm.

Finkenstein.

Schulenburg.

(L. S.)

Als wird in Befolg Rescr. elem. d. d. 19 Jan et præf. 13 huj. solches hiemit zu jedermanns besonders und sowohl dies letzte Edict betrifft, zur Wissenschaft des hanteln.

Gelnden Publici gebracht, um sich darnach aufs genaueste zu richten und für Verantwortung und Strafe zu hüten. *Murich, den 14 Febr. 1793.*
Königl. Preußl. Ostreiechl. Regierung.

2 Auf einem Königl. allerhöchsten Befehl, d. d. *Frankfurth den 13 hujus*, ist verordnet worden, daß auf alle, in den Westpfälischen Hafen befindlich u. französischen Schiffen so gleich ein Embargo geleyet werden solle, welches dem handelnden Publicum hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. *Murich den 22 Febr. 1793.*
Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen - Cammer.

3 Nach der Anzeig des General Münz-Directoris Genk in Berlin, sind im Magdeburgischen eine Menge falsche 1 ggr. Stücke zum Vorschein gekommen; da nun zwar diese Münz-Sorte in hiesiger Provinz nicht im Umlauf kommt, die Convenienz jedoch dem einen, oder dem andern leicht solche zuführen könnte, so hat man hievon dem Publicum Nachricht geben wollen.

Die Merkmale, die bey den falschen zu Kennzeichen dienen können sind folgende:

- 1) Der Chiffer oder Namenszug, besteht, statt, daß er auf den ächten Groschen ausgefüllt scheint, aus bloßen ungeraden, unebnen und etwas höckerichten Strichen, nur der untere Strich oder Schwanz von dem R ist zu stark ausgefüllt.
- 2) Die Krone darüber, welche auf allen ächten Stücken gleich groß ist, ist auf den unächtlichen entweder größer oder kleiner und die Bügel, Schnörkel und Punkte, die sie formiren, laufen sehr unordentlich und frizlich durch einander.
- 3) Die Buchstaben auf dem Revers fallen länger und dünner und haben das Sanfte und solide nicht, was sich auf den ächten Groschen findet; dies gilt auch bei den Rößchen oder Sternchen neben der Zahl 24. womit letztere bezeichnet sind.
- 4) Die beiden Zweige, welche sich unter dem Münz-Buchstaben A befinden, zeichnen sich auf diesen unächtlichen Stücken ganz vorzüglich dadurch aus, daß es mehr einem Gefirzel, als zierlich in einander geschlungenen, wellenförmigen Linten ähnlich sieht, als woran sie am allerersten und leichtesten zu erkennen und zu unterscheiden sind. *Signatum Murich den 11 Januar 1793.*

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen - Cammer.

4 Auf specialen Befehl Einer Hochpreisl. Krieges und Domainen-Cammer wird hiedurch, besonders dem commercirenden Publico bekannt gemacht, daß wenn ein oder anderer Ladungen von Holz, Früchten und dergleichen öffentlich verkaufen, und solches durch die Intelligenz bekannt zu machen willens ist, er den desfallsigen Termin nicht so kurz ansetzen müsse, daß solcher fast zu gleicher Zeit mit Herausgabe des Wochenblatts eintrete, weil a. edenn der Zweck der öffentlichen Bekanntmachung, zumal in den Wintermonaten, wo oft in einigen Gegenden, wegen Eisbruchs und sonstiger Naturbegebenheiten, die Postfarth, und der Transport, großer Pakete Wochenblätter, unterbrochen wird, verloren gehet.

Diejenigen also, welche dergleichen öffentliche Bekanntmachungen verlangen, müssen ihre Inserenda früher und dergestalt einsenden, daß sie wenigstens 14 Tage vor Eintritt des Verkaufs-Termins, vermittelst der Wochenblätter, im Lande allgemein bekannt seyn können. *Murich den 25ten Febr. 1793.*

Königl. Preußl. Ostfr. Intelligenz Comtoir.

Ca.



Sachen, so zu verkaufen.

1. Am 13ten März a. e. des Morgens um 9 Uhr sollen auf der Insel Juist 248 Stück daselbst gestrandete und geborgene Rüssel-Häute, auch etwas Indigo Cumac, Johann auch einiges Schiffgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden mit zinstonlicher Zahlungsfrist verkauft werden. Liebhaber wollen sich an besagtem Tage und Stunde auf der Insel Juist oder des Tages vorher am Norddeich einfinden, um alsdann mit dem Fährmann hinüber zu fahren. Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 22sten Januar 1793. Hoppe.

2. Vermöge der bey den Amtgerichten Urtich und Stieckhausen affigirten Substantions, Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissaire Kreuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind; wollen des weil. Antoaat Martens Rechner auf dem Neuen Fehn großjährige Kinder, und der Schiffer Verdo Olmanns Meinen, als Curator der Minderjährigen;

1. die abgetheilte Hälfte eines Hauses mit Garten auf dem Neuen Fehn, wovon die andere Hälfte dem Conrad Hancken gehöret, eidllich gewürdiget auf 200. fl. in Golde,
2. eine Eig. Stelle in der Kirche zu Timmel, in der siebenden Wand an der Nord-Seite; eydlich taxirt auf 18. fl. in Golde
3. ein an Hinrich Janssen Brauer auf dem Lanjus-Beningaathen, vom Pastore Strengge herrührenden Fehne, bis May. 1797. in Antichrosia gegebenes, auf dem Neuen Fehn belegenes Stück Landes, eydlich taxirt auf 900. fl. in Golde,
4. ein auf dem Neuen Fehn an der Süder-Wieck belegenes Stück Landes, eydlich gewürdiget auf 650. fl. in Golde.

in dreyen, auf Verlangen abgekürzten Terminen, und zwar am 26 Februar und 5ten Mart. auf dem Amtgerichte Urtich, am 13ten Martii aber Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths Conrad Hancken Hause auf dem Neuen Fehne öffentlich feil kirthen, und im letzteren Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Ober. Vermuathschafft. Approbation, inschlagen lassen.

3. Matthias Wiro ist Vorhabend einen zu Leer in der Evangel. Lutherischen Kirche zunächst an den Königl. Stuhl, befindlichen 5 stüigen Kirchenstuhl am 5 Mart. auf daziger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

4. Auf Allerhöchsten Orts nachgesuchten und erhaltenen Consens, und darauff etagekommene Commission des Wohlbl. Kaytl. wollen Jaan Klassen Bäcker auf Schott und Wepl. Cassen Albers Kinder Vormünder in Esens der Kaufman Gerhard Wemders et Consorten Ihre gemeinschaftliche zu Mary Esener Amts belegene, ansehnliche, mit vielen Privilegien versehene Erb. Wachts, Motten und Kor. Mühle, nebst ansehnlicher Behausung, und verschiedenen Ländereyen, wovon einige mit Kotten besetzt, May 1793. auftreten öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen, oder verheuren lassen. Liebhaber wollen sich am besvorstehenden 7 März des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens einfinden, und nach Gefallen heuren, oder kaufen. Die desfällige Conditiones, sind bey gedachtem Ausmiener und dem Miteigner Jan Waege auf Schott gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. 5.

5 Die Gebrüder Deteleff Harmen und James Eggers zu Emden sind Theilungshalber resolviret, das von ihren Aeltern angeerbt, daselbst an der grossen Strasse und zwar auf der Nordöstlichen Ecke der Kirch-Strasse in Comp. 3 No. 63 stehende, ansehnliche und sehr geräumige Wohnhaus durch dasiges Bergantungs-Departement am 22ten Febr. sodann 1 und 8ten Martii 1793 öffentlich zum Verkauf anpräsentiren und im letztern Termin dem Meisbietenden loszuschlagen zu lassen.

Die Frau Dom. Nächstw. Beseke und der Regierungs-Rath Hesslingh propr. sodann der Herr Admin. Hesslingh tut. nom. der Kinder des weil. Herrn Krieges-Raths Beseke sind Theilungshalber entschlossen.

1. 1/16 Theil in dem durch Schiffer Nicajz Heyndts geführten Ross-Schiffe, de Juffrouw Anna Bosma genannt, welches pl. min. 9 Jahren alt und circa 76 Rocken Lasten groß, taxiret auf 550 fl. Holl.
 2. eine Sitz-Stelle in der grossen Kirche im 8yten Stuhl die erste Stelle vom Mittel Pfade taxiret 70 fl. Holl.
 3. zwey Sitz-Stellen in selbiger Kirche im 5ten Stuhl und zwar die 2 und 3te Stelle taxiret jede auf 60 fl. Holl. sodann noch
 4. die dem Herrn Regierungs-Rath Hesslingh private. zugehörige 3 und 4te Stelle in selbigem Stuhle.
- ebensfalls am 22 Febr. sodann 1 und 8ten Martii 1793 öffentlich seilbieten und den Meisbietenden, in Absicht der Minderjährigen. salva approbatione, loszuschlagen zu lassen.

6 Der Herr Commissionrath Heinen als qualificirter Mandatarus des Schiffes de Zee Rose, pl. m. 100 Lasten groß, will am bevorstehenden 21 März und folgenden Tagen, nicht nur allein das an der Insul Langevoog gestrandete Wrackschiff, sondern auch das dazu gehörige sehr schöne und in allen doppelt versehene Fleet, mit Segeln, Anker, Tauen, Jagers, Luken, Schwerdten, Ruder, Razel, und Töttauen, Masken, Gaffel, Bogspriet, Wandt, Stagen, Wasserfässer, allerhand laufendes Gut, Kochgeräthschafft, und was ferner zu einem dergleichen complete Schiffe-fleet gehört, so wie auch einiges auf gedachter Insul geborgenes Laumerl, und 2 Ankers von dem gescheiterten Schiffe Marie Antoinette, Schiffer Clas Herdes in Hymburg, auf 3monatliche Zahlungsfrist in Gold, öffentlich durch den Ausmiener Eucken am besagten 21 März und folgenden Tagen, auf gedachter Insul Langevoog öffentlich verkaufen lassen.

7 Des weil. Schiffers Hove Joden Witwe und desselben nachgelassener Kinder Vormund, Schiffer Jode Joden am Westeraccumer Eyhl, wollen mit Bewilligung des wohlbl. Amtgericht, des Desuncti sämtlichen Mobiliaz Nachlass, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, Tische, Schränke, Spitzel, Porcellain-Gläser, Mannskleider, Silber, Gold, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 13 März und folgenden Tagen, des Morgens um 9 Uhr, daselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

8 Der Herr Chirurgus Joh Fried. Voigt ist willens, sein bei Nr. 4 stehendes Haus die Hassburg genannt, nebst dazu gehörigen Garten, den 12 März Nachmittags 2 Uhr, im blauen Hause öffentlich durch den Auktions-Commis. Reuter, bey welchem auch die desfällige Conditionen einzusehen, verkaufen zu lassen.



Am 4 März und folgenden Tagen will der Bürger und Zinnfabrikant D. H. Kofebacher Frau und deren vom Gericht ernannter Beystand aus freyen Willen, allerhand Ellen Waaren, als Tafen, Sagen, Bagen, Zigen, Cartunen, Siamosen etc. sodann verschiedenes überflüssiges modernes Haustrath, durch den Ausm. Thoden von Welsen, öffentlich verkaufen lassen.

Am 7 März sollen auf gerichtliche Ordre des Siemen Fargerbur beschriebene Güter, wegen verschiedener Creditoren, durch den Ausm. Th. von Welsen zu Norden, öffentlich verkauft werden.

10 Am Mittwoch den 13. März, sollen der Etje Leyen, nachgelassene Güter, als ein Cabinet, Wanduhr, Tische, Spiegel, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen, und Eisen, Betten und Bettgewandt, Frauenkleider, Silber und was mehr zum Vorschein kommen mögte, den Meistbietenden in Jemgum öffentlich verkauft werden.

11 Die Wittwe des weil. Conrad Goldsweer ist mit gerichtl. Erlaubniß wil- lens, allerhand Hausmannsgeräthe, als Eide, Wagen, Flug, eine Chaise, ferner allerhand Ziegeleygeräthe und pl. m. 80000 Stück Mauersteine, sodann 4 Pferde wor- unter ein schöner 3jähriger Fuchs, 7 Kühe mit 2 Stück jung Vieh wie auch Zinnen, Kupfer, Messing- und Eisengeräthe, Tische, Stühle, Spiegel und was mehr zum Vorschein kommen wird, den Meistbietenden auf der Ziegelei bei Erizum öffentlich ver- kaufen zu lassen.

12 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Nürich und Leer affigirten Sub- stantions-Patente mit Exactions, Protocollis und Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctor. Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des Gerd Harms Ducks Ehefrau Ulste Hoiten und Thomas Jacob Hoiten cum Curatore Andreas Adreessen auf Boekzetel freywillig nachfolgende Immobilia, als:

- 1) ihr halbseidlicher Antheil des vom Landesherrn in Erbpacht genommenen Boek- zeteler Fehns, welches im Ganzen 200 Diemathen, und 100 Diemathen in der Beck, groß seyn soll, wovon diese Hälfte nach Abzug der Lasten auf 5350 Gulden in Golde eiblich taxirt ist,
- 2) 5 Stück Weide-Landes im Kloster-Hooch, zu dem vom Maltbaser-Orden in Erb- pacht gegebenen Gute Boekzetel gehörig, welche unter dem Dnere einer darauf zu legenden Afler-Erbpacht von 1 1/2 Rthlr. in Golde per Diemath, in Anse- hung des zu erlegenden Austritts-Geldes, auf folgende saubere Summen eiblich taxirt sind, als:

- No. 1. von Gerd Eden Lande anfangend, gegen 4 Diemath zur Afler-Erbpacht ge- rechnet, taxirt sauber an Austritts Gelde auf 300 Gulden in Golde,
- No. 2. von No. 1. anfangend, gegen 4 Diemath zur Afler-Erbpacht gerechnet, taxirt similiter auf 300 Gulden in Golde,
- No. 3. zwischen No. 2 und 4 liegend, gegen 4 Diemath zur Afler-Erbpacht ge- rechnet, taxirt similiter auf 300 Gulden in Golde,
- No. 4. zwischen No. 3 und 5 liegend, gegen 4 Diemath zur Afler-Erbpacht ge- rechnet, taxirt similiter auf 300 Gulden in Golde

No. 5.

No. 5. zwischen No. 4 und der von der ersten Pumpe ausgehenden Riede belegend, gegen 5 Diemathe zur Acker-Erbpacht gerechnet, taxirt zum saubern Eintritts-Gelde auf 375 Gulden in Golde,

in dreyen Terminen: und zwar am 7ten December 1792; und 3ten Februar 1793. auf dem Amtgerichte Zurich, am 10ten April aber in des Gastwirths Carl Anton Duden Hause auf Boeckzel öffentlich feilbieten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle unbekante Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 15ten Martii bey dem Amtgerichte Zurich anzugeben, widrigen sie damit gegen die neue Besitzer, und in soweit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

13 Vermöge des vor der Stadt und Amtgerichtsstube hieselbst affigirten Subhastations-Patents, und denselben beigefügten auch bei dem Ausmiener Eucken einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen die zur Albert Janssen Concurss-masse gehörige 3 Diemat Weidland bei Margens, in dem tagu angeordneten einzigsten Termin, den 18 April auf dem Stadthause zu Esen, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden.

14 Die vermittelwete Landrichterin Grosse, ist gewillet, ihr Landgut auf dem Colten Groden, in Feveria: d, Candemer Kirchspiel, nahe an der Oldenburgischen Gränze, 132 Graasen groß, nebst guter Behausung, die Meyerau genannt, am 21. Mart. Nachmittags in Hrn. Hammerschmids Hause zu verkaufen.

Liebhaber können 3 Wochen vorher die Conditionen bey dem Hrn. Domainen Inspector, Pöhlken, in Doehorn, und den Protocollisten, Flecker, in Fever, einsehen.

Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß der größte Theil des Kaufschillings, den Umständen nach auch ganz, gegen billige Zinsen im Lande stehen bleiben könne.

15 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Wittmund und Esen affigirten Subhastations-Patents soll die zur Concurss-Masse des weyl. Schiffers Herden Behrends gehörige bey dem Carolinensuhl belegene Warffstätte mit Garten und sonstigen Annexen, in denen zur Licitation auf den 27sten Februar, 27sten März und 25ten April d. J. ange-setzten Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastwirths Ramme Dimmen Behausung am Carolinensuhl feilgeboten, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Duden einzusehen und abschriftlich zu haben. Wittmund im Amtgerichte, den 18 Januar 1793.

16 Die im abgewichenen Jahr mit dem Schif Marie Antoinette an der Insel Langevoog gestrandete

55 Oxhäupter mit roten und weissen Wein,

13 Packen und 25 Ries fein und grob Papier,

25 Packen Korck, nebst

2 Tonne Pech oder Pict

sollen am bevorstehenden 21ten Mart. auf gedachter Insel auf eine 3 monatliche Zahlung Frist in Gold öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden. Auswärtige oder Fremde, müssen mit hialänglicher Caution oder mit barem Gelde versehen seyn. 17



17 Der aus dem im vorigen Jahr an der Insel Langessog gefrandetem Schiffe die See-Rose genannt, geborgene Zucker und Brasilienholz, als wooby ist noch

56 Orbst
6 Schick Fässer
9 Sirup Fässer

Summa 71 Fässer pl. m. 36 bis 40000 Pfund Zucker und 120 Dulatalen Brasilien Holz vorhanden, soll am bevorstehenden 21 März auf 3 monatliche Zahlungsfrist auf gedachter Insel öffentlich durch den Ausmiener Erden verkauft werden. Auswärtige oder Fremde müssen mit hinlänglicher Bürgschaft oder baarem Gelde versehen seyn.

18 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Emden, sodann zu Ditzum affigirten Patenten und demselben abschreiblich angefügten Bedingungen und Taxationsplans soll das zur Concursmasse des Warner Berens zu Pogum gehörige zu Pogum stehende und von verpödeten Taxatoren auf 428 fl. 14 sbr. gewürdigte Haus cum annexis am 28ten Febr. und 14. Mart. auf der Emden Amtsstube, am 27. Mart. ansiehend aber zu Ditzum öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Kuffhabende können sich demnach an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot erklären, ihren Vorthell suchen, und den Zuschlag gewärtigen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanten, aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden real präcedenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur conservation ihrer Gerechtsame sich präcedent im letzten Termin deshalb zu melden und ihre Ansprüche dem Emden Amtgerichte anzuzeigen, ansonst zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer und in soweit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Schließlich können die Bedingungen bey dem Ausmiener Veuscamp zu Jemgum näher eingesehen werden.

19 Vermöge des beim Amt- und Stadtgerichte Aurich affigirten Subhastations-Patent mit Verkaufs Conditionen, die auch bey dem Auctions Commissair Renter einsehen und abschristlich zu haben sind, soll der Weyl. Eheleute Kähr Kährs und Anna Sophia Dircks zu Mohrdorff Haus mit Garten und Erbpachts-Lande daselbst, endlich gewündiget incl. der Einfaat und des Wrisbarffens, nach Abzug der Lasten, auf 90 fl. in Gelde, am 7ten May des Nachmittages 2 Uhr auf dem Amtgerichte zu Aurich öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

20 Der Kaufmann Schönseldt in Westerstede läßt am 9 März in seinem Hause öffentlich meistbietend verkaufen, 16 Pferde, 8 Hengstfäßen von verschiedener Couleur, 20 milchende und 20 Stück gütte Kühe, 30 Schweine, worunter einige trächtiße, einen beschlagenen und ein unabgeschlagenen Wagen, wer davon zu kaufen Lust hat, kann sich am ermeldten Tage Morgens 10 Uhr, in seinem Hause einfinden und nach Belieben kaufen.

21 Za Egels bei Aurich will Greetie Haben 2 Pferde, 2 Kühe, Wagen, Egde, Pflug, und allerhand Hausgerath, den 6 März öffentlich verkaufen lassen.



22 Auf ertheilten gerichtlichen Consens wollen Erzeze Haben und Beschrifter ihren zu Egels belegenen halben Heerd, den 19 März im blauen Hause vor Aurich, durch den Auct. Commiss. Deuter, bei welchem auch die desfällige Conditionen einzusehen, verkaufen lassen.

23 Tolz des Memmers in Norden ist gesessern am 18 März d. J. pl. m. 70 Stück zubereitete und getauchte Fellen, und 30 Stück größere gelohete Fellen, sodann eine Quantität Schusterleisten und sonstiges Schuster-Geräthschaft, auch ein Rappsaatfeil mit Zubehör und was sonst noch zum Vorschein kommen wird, bei seinem Hause öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, daher Liebhaber ersucht werden an dem bestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr sich einzufinden, und nach Befallen zu kaufen.

24 Die Erben des weiland Uytel Janssen Sints bey Buttorde, wollen am 25ten März und folgenden Tagen, des Erblassers sämtliches Mobiliar-Vermögen, als Hausgeräthe, Zinn, Kupfer, Messing, Schränke, Tische, Stühle, Bett- und Bettgewand, Frauen-Kleidungsstücke, Gold und Silber, sodann Hausmanns-Beschlag Wagen, Egden, Pflüge, einige Pferde, 20 Kühe, Jungvieh und dergleichen, durch den Ausmiener Daden, öffentlich verkaufen lassen.

25 Auf dem adelichen Hause Altenkamp bey Aschendorf, soll am Donnerstag den 14ten März des Morgens um 9 Uhr eine Quantität besonders gute und wohl gehauene weiße Giltbusersteine, als:

a) 21 Fensterkassenen, b) 3 Thürenkassenen, c) einen Kamin 5 1/2 Fuß hoch, 6 1/2 Fuß weit, d) 20 Stiegen, 6 Fuß lang, 17 Zoll breit, 7 Zoll dick, e) 4 schöne fein ausgehauene Urnen, und f) 150 Fuß Grundsteine, 12 Zoll hoch, 9 Zoll dick, wie auch circa 2000 Pfund Dachlot oder Blei öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Altenkamp den 20 Febr. 1793.

J. U. Breyman Rentemeister

26 Auf geschehenes Ansuchen und mit obervormundschaftl. Bewilligung, soll das der Engel Drechtesende verehelichte Kaufmanns Bene Davemanns zu Bunde und deren mit wegl. Kaufmann Heyke Heykens erzeugten Vorkindern in Communio zustehende zu Halte belegene Haus und Scheune cum annexis, welches auf einem von der Ratsherrin de Pottere den 1 May 1769 auf 30 Jahr in Erbpacht genommenen Grunde, der Zingel genannt, steht, und von vereideten Taxatoren auf 2044 Gl. 8 flbr. holl. gewürdiget worden, in einem obervormundschaftl. genehmigten Termin, den 23ten Martii cur. zu Weener in des Vogten Erdgers Haus, öffentlich feilgetreten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftl. Approbation zugeschlagen werden.

Der Erbrachtsbrief, Taxe und Verkaufsbedingungen sind den dieselbst und im Amte Emden angeschlagenen Subhastations Patenten beigefüget, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen, und für die Gebühr Abschriften davon bekommen werden.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 23 Februar 1793.

27 Auf erteilte gerichtl. Commission, ist H'rich Janssen zu Schatteburg gefessnen, 20 Stück Milchgebende Kühe, 6 Pferde, Wagen, Eide, Pflug, Pfluch- und

(No. 9. Ec)



und Käsegeräthschaft, Spel und was sonst mehr aufgebracht werden wird, am 7ten März dafelbst durch den Ausmiener Hölcher öffentlich verkauffen zu lassen.

28 Weert Jansen Wittwe in Holth, ist freinillig gesonnen, allerhand Mobilien und Hausmannsgeräthe, nebst 2 Pferde, 3 Kühe, und einige Früchte aus dem Lande, am 8 März öffentlich meistbietend dafelbst verkaufen zu lassen.

In eben dem Tage und Orte will Berend Hansen Wittwe verschiedene Mobilien, als eiserne, zinnerne und kupferne Geräthe, mit Leinwand und Bettzeug dafelbst öffentlich verkaufen lassen.

Hinrich Ahrends in Weener will am 11 März eine Quantität Eyck, Leinwand und Glachs, dafelbst öffentlich verkaufen lassen.

29 Paul de Wilbe zu Emben, ist freywillig gesonnen, das dafelbst in der Roosen-Strasse, in Comp. 2. sub. No. 73 et 74 stehende, jetzt combinirte doppelte Haus, cum annexis durch dasiges Vergantungs Departement, am 8ten 15 und 22 März 1793 öffentlich zum Verkauf anpräsentiren, und im letzten Termine dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Verheurungen.

1 Die Frau Bürgermeisterin Hegeler in Esens, und weyl. Edyard Siuts Kinder Vormünder wollen ihren gemeinschaftlichen zu Grotholun Esener Unter belegenem Platz, groß 84 1/2 Diemath Marsch, so wohl Grün, als Auland, nebst Kirchen und Begräbnisstellen auf 6 Jahr, May 1794 anzutreten, öffentlich durch den Ausmiener Eycken verheuren lassen. Liebhaber wollen sich am bevorstehenden 7ten März des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens einfinden und nach Gefallen henten. Die davon entworfene Conditiones, sind bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

2 Auf ertheilte gerichtliche Commission, soll des Jürgen Berens Nencering auf dem Grofen Fehn, ein Stück Landes von vl. m. 3/8 Diemath Größe, welches zum Garten aptirt ist nebst darin stehend. m. Hause auf 7 Jahr bevorstehenden May anzutreten den 7ten März dafelbst im Compagnie-Hause Nachmittages 1 Uhr öffentlich verheuret werden.

3 Des wl. Hausmanns Kemmer Dircks, nachgelassenen Platz in der großen Charlottengrode, groß 27. Diemath nebst Behausung, soll am 15ten März, in des Gastwirts Ramme Omnen Behausung, bey dem Carolinen-Eyhl, auf 3 Jahre vom May ansehend an, durch den Ausmiener-Ducken, bey dem die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verpachtet werden.

4 Der Comissions Rath Jürgen in Jever will sein in Minsler Kirchspiel liegendes Landguth, 103 Matten groß, des besten Groden und Marschlande, nebst neuer Behausung, auf 6 Jahre, May 1794 anzutreten, am 21ten März des Nachmittags um 2 Uhr in Paul Blumroths Hause, öffentlich verheuren. Conditiones sind vorher bey dem Eigenthümer zur Einsicht zu bekommen.

Gel.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Beym Königl. Consistorio sind sofort 1200. Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zinslich auszuleihen. Harich, den 7ten Febr. 1793.

2 Die Kirch. Vögte Wilt Aden Schröder und Marcus Adams zu Eppersum haben 1000 Gl. in Gold May dieses Jahres gegen 4 proct. und sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer von diesem Capital Gebrauch machen kann melde sich bey Ihnen.

3 Der Spiegelmacher Rudolph Becker hat als Curator 340 rthlr. in Courant zu belegen und kann gegen sichere Hypothek und billige Zinsen in Empfang genommen werden. Emden den 13ten Febr. 1793.

4 Es sind bey der Victorburger Armencaße um May nächstkünftig vorräthig 270 fl. preuß. Courant, welche alsdann anderweit verlichen werden können. Wer vorschristmäßige Sicherheit stellen will, kann solche gegen billige Zinsen erhalten und sich melden, zu Uterdum bei Liebbe Tammen.

5 Harm Alberts Dodea in Engerhaße hat May 1793 pl. m. 400 fl. in Gold a 4 pro Cent zinslich zu belegen. Wer einen Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich deshalb bey ihm melden.

6 Die Armencaße zu Kirchborgea, hat künftigen May 1793 zwey Capitalien zu 1500 fl. Courant und 150 Pistolen in Gold zinslich zu belegen. Wer von dem einen oder andern auf gute Hypothek davon Gebrauch machen kann melde sich bey dem buchhaltenden Armvorscher Willem; Folkers zu Beerstenborgum in Person oder durch postfreye Briefe.

7 Albert A. Mulder zu Wolthusen, hat als Vormund, auf May 1793 500 Rthlr. in Gold. gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist im ganzen oder zum Theil der kann sich bey ihm melden.

8 Der Bürgerhauptmann Gerhard Thomas Penon zu Emden, hat Curatorio Eppe Geerds Barenborg Kinder nomine, auf anstehenden 1 May 291 Gl. holl. gegen gehörige Sicherheit und üblichen Zinsen zu belegen; Wem damit gedienet, der wolle sich des sorderfamsten bey ihm melden.

9 Es sind; auf nächstkommenden May 1793 pl. m. 900 Gl. Pappillengelder theils in Gold, theils in Pr. Cour. zinslich zu belegen, wem damit gedienet und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Bogten Du'höver zu Bingham, der das von nähere Nachricht giebt.

10 Es sind 150 Rl. in Gold Pappillengelder den 1 May 1793 gegen landübliche Zinsen zu belegen, wer Gebrauch davon machen und nöthige Sicherheit stellen kann, wird ersucht, sich bey Johann Berdes Alberts in Burmbucken im Kirchspiel Erhaves oder bey dem Hra. Prediger Andre in Dorsten zu melden.

11 Die Kirche zu Marienhave hat Mai e. pl. m 800 Gl. Cour. und 500 Gl. Gold zinslich zu belegen, wer hiervon ganz oder zum Theil Gebrauch machen, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bei den Kirchverwaltern dajelbst melden.



12 Der Bierziger van Senden hat curatorio nomine künftigen Mai 300 Rthlr. in Gold zu 4 pro Cent gegen sichere Hypothek inslich zu belegen. Wem damit gedienet ist kann sich bey demselben in der Hofstrasse zu Emden melden.

13 Clas Gerdes als Vormund über Folkert Eylers Kinder in Rogstede, hat May d. J. 500 Gl. in Gold Pur. Tengelender inslich zu belegen, wer gebührige Sicherheit stellen kann, wolle sich bei ihm melden.

14 Gerd Joden Hausmann zu Schmadens im Amte Wittmund, hat tut. noie. Peter Harmens Kinder 700 Rthlr. in Gold, gegen den 1 April insstehend, auf Zinsen zu belegen. Wer solche gebrauchen kann, melde sich bey ihm, und kann zugleich über die pro Cente accordiret werden.

15 3000 Gl. theils in Gold und theils in Ostfriesl. Cour. sind auf May d. J. gegen billige Zinsen und sichere Hypothek zu belegen. Wer dieses Capital entweder ganz oder zum Theil gebrauchen kann, melde sich bei dem Sghrichtter Hero Lammien zu Neermohr curat. nom. Heyke Menssen Tochter.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen der Frau Landrentmeisterin Conrings curatorio et mandatario liberorum nomine, als Ankäuferin des am Markte belegenen Kittelschen Hauses, edictales wider alle und jede, welche auf das gedachte durch Implorantin von dem qualificirten Bürger und Goldschmidt Kittel aus der Hand anverhandelte Haus cum annexis, am Markte hieselbst, aus irgend einigem Grunde Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Käberkaufrecht zu haben vermeinen, cum term. von 3 Monaten, und zur Angabe auf den 4 Martii 1793, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf dies Immobile werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Aarich in Curia, den 22 Nov. 1792. Bürgermeistere und Rath.

2 Bey dem Amtgericht zu Leer sind auf Anhalten des Weisgärber Johann Bernhard Christoph Konstadt in Leer Edictales contra quoscunque retrahentes et prä-tendentes erkannt, in Hinsicht des durch ihn von dem Goldschmidt Ludwig Feltrup erkauften väterlichen in der neuen Strasse belegenen Hauses cum annexis, cum termino zur Angabe von 3 Monaten, et präclusivo den 12ten März 1793 unter der Warnung, daß die sich nicht meldende vom Hause präcludiret, und ihnen in Hinsicht desselben und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amgericht, den 29sten November 1792.

3 Beym Amtgericht zu Leer sind ad instantiam des Kupferschmidts Johann Georg Schröder in Leer, edictales contra quoscunque retrahentes et Prä-tendentes erkannt, in Absicht des durch ihn von dem Zimmermeister Friederich Gastmann daselbst privatim erkauften, in der Osterstrasse hieselbst belegenen Hauses nebst Scheune und Garten, cum termino zur Angabe von 3 Monaten et präclusivo den 12 Martii 1793, unter der Warnung: daß

daß die alsdann Ausbleibende vom Hause cum annexis präcludiret, und ihnen in
Hinsicht desselben und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt
werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 29 Nov. 1792.

4 Beim Königl. Stieckhäuser Amtgericht sind ad instantiam des Marten
Anton's Krehmer vom neuen Feha, edictales wider alle und jede, welche auf das dem
U'bet Jacobs in Erbpacht verliehene, von Provoquanten angekaufte, auf dem Abhauder
Wasser Feha belegene Haus und Land, aus diesem oder jenem dinglichen Rechte Spruch
und Forderung zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum von 6 Wochen, et li-
quidationis auf den 11 Martii curr. des Morgens 9 Uhr, bei Strafe der ewigen Ab-
weisung erkannt. Stieckhausen im Königl. Amtgerichte, den 21 Jan. 1793.

5 Die Executores testamenti der weyl. Gretie Hardehoorn, Wittwe des auch
weil David Jacobus Vissering, haben durch Vergleich die Erben des letztern von dessen
Nachlaß abgefunden, und wollen nun den Nachlaß der Wittwe an auswärtige Erben
vererben. Zuörderst aber haben sie Gehuf Berichtigung tituli possessionis der Immo-
bilitien und Erfahrung etwaiger Erbschützgläubiger um Eröffnung des Liquidations-
Processus Ansuchen gethan, welcher erkannt ist. Das Amtgericht ladet deshalb alle
und jede, die an den Nachlaß bemeldeter Eheleute David Jacobus Vissering und Gretie
Hardehoorn, wozu an Immobilien

- 1) ein Haus in der Osterstrasse, von dem Regierungsrath Sammena an Elaas van
Hoorn verkauft, und von diesem an Gretie Warners übertragen, die es auf ihre
Tochter Gretie Hardehorn vererbet.
- 2) ein kleines Haus daselbst von weyl. Capitaine Harms an Jannes Hardehorn,
Vater der verstorbenen Gretie, verkauft,
- 3) ein Garten hinter diesen Häusern,
- 4) fünf Aecker hinter diesem Garten bis zum Kreuzwege, und
- 5) ein Garten in der Königsstrasse,
- 6) ein Platz in Haisfelde vom Capitaine von Blan erkaufte, worauf noch

1) 160 Pistolen den 18ten September 1769 für Amtmann Kettler Wittwe
zu Hage.

2) 40 Pistolen den 14ten Februar 1770 für Capitain von Honard

3) 40 Pistolen für Margaretha Kempen den 17ten Juli 1774.

4) 40 Pistolen den 18ten Februar 1775 für Postmeister Duden

eingetraagen, ob sie gleich sämmtlich bezahlt sind, offen stehen,

gehören, aus Erb. Näher. Pfand oder einem andern dinglichen Rechte, besonders wegen
obiger eingetragenen Capitalien Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter hiemit vor,
daß sie diese Forderungen innerhalb 3 Monaten, spätestens den 25ten Martii 1793
dieselbst angeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht der Immobilien präcludiret, die
Intabulata geldschet, und ihnen gegen die Besizer, für die deshalb titulus possessionis
berichtigt werden wird, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, in Absicht des
übrigen Nachlasses aber die sich nicht meldende aller Vorrechte verlustig erkläret, und an
die Erben hinvewiesen werden sollen, aus demjenigen ihre Befriedigung zu erhalten,
was von der Masse übrig bleibt. Signatum Leer im Amtgerichte, den 11 Dec. 1792.



6 Auf Ansuchen des wegl. Stieffe Anthon Stieffen zu Marx nachgelassenen Sobnes Vormünder ist bey diesem Gerichte über dessen Nachlaß der erbliche Liquidationsproceß eröffnet worden; es werden demnach alle und jede, welche an dem Nachlasse des gedachten Stieffe Anthon Stieffen dessen verstorbenen Ehefrau Riccum Hellmichs oder Bruders Martin Friederich Stieffen, oder Vaters Rencke Stieffen und Mutter Catharina Margaretha Escherhausen, oder Großvaters Stieffe Rencken überhaupt, sowol als insonderheit an den zu diesem Nachlaß gehörigen Platz, welcher im Hypothekenbuch, Fol. 30. R. 6. und Barßflätte, welche Fol. 159. R. 17. zu Marx registrirt ist, einigen Anspruch, Forderung, Erb- oder sonstiges Recht, es bestehe auch worin es immer wolle, zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, ihre vermeynliche Gerechtfame am 1. ten April nächstkünftig persönlich oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii Steimetz und Thormann in Wittmund vorgeschlagen werden, hieselbst anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an vorbezeichneten Platz und Barßflätte gänzlich präcludiret; in Absicht des übrigen Nachlasses aber an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger oder Erben davon etwa übrig bleiben möchte, wobei aber allen zum Militair-Etat gehörigen Personen, welche jetzt wirklich bey der Königl. Armee im Felde dienen, ihre Gerechtfame ausdrücklich reservirt bleiben.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 20sten December 1792.

Schneidermann.

7 Der Reich- und Syblichter Kammer Mannen Kemmers kaufte bey öffentlicher Subhastation den 15ten November 1785 aus der Cornelius Joosten Iddelischen Concursumasse einen Platz in Bense, groß 37 Diemathe Marschlandes mit Behausung, Kirchenstellen und Gräber. Er nahm davon mit Bewilligung einer hochlöblichen Kriees- und Domainen Kammer 9 Diemathe Landes zu seinem unweit davon liegenden väterlichen Platz, von dem er dagegen 10 Diemathe Meerlandes zwischen den bey Margens liegenden Königl. Meedlande abnahm, und jenem vormals Cornelius Joosten Iddelischen Platz zuzogte. Diesen Platz hat darauf der Rentmeister Harmens zu Wittmund gekauft, und zum Behuf der etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten auf Edictalvorladung derselben anaetragen. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbezeichneten Platz einen Real-Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino präclusivo den 1ten April k. J. ihren Anspruch entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf vorgedachten Platz präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 17ten December 1792.

Bölling.

8 Beim Amtgerichte zu Leer sind auf Ansuchen des Jan Meiners Wittwe Antje Lucas zu Herenborg propr. et curat. nomine ihrer Kinder, edictales contra quoscunque Retrahentes et Prätendentes erkannt, in Hinsicht des durch den Jan Meiners und dessen Wittwe, von Dink Feyen und Frau Ette Focken privatim erstandenen Heerd Landes



Landes mit Zubehörungen, zu Wolmsbüsen Kirchspiels Irhove belegen, cum termino re-
productionis von 3 Monaten et præclusivo den 7 May curr. Morgens 9 Uhr, unter
der Warnung:

daß die alsdenn ausbleibenden Real-Præcedenten mit ihren etwaigen Ansprüchen
præcludiret, und in Hinsicht des Plazes cum annexis und der Käufer, zum immer-
währenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Beer. im Königl. Amtgericht, den 28 Jan. 1793.

9. Bei dem freyherrl. Berichte zu Lütetsburg ist ad instantiam des Königl.
Preußl. Kammerherrn und Freiherrn zu Jna. und Knopphausen, Lütetsburg wider alle,
die auf ein von Voelke Gerdes an Impetranten privatim verkauftes Stücklandes von
pl. m. 1 1/2 Diemat zu Lütetsburg, einen Real-Anspruch, Servitut, Naberrecht, oder
sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation, cum termino zur Angabe auf den
23 Martii nächstkünftig sub poena præclusiois erkannt, jedoch werden nach dem Edicte
vom 3 Sept. 1792 allen S. r. daselbst benannten Militair- und übrigen Personen, be-
sonnen die Rechtswohlthat der Suspension zu statten komt, ihre Rechte ausdrücklich vor-
behalten.

10. Vermöge des auf Anrufen des Folke Berens Bührmeyer zu Salzmöhr, bei
dem Amtgerichte zu Stieckhausen am 4 Jan. curr. erteilten Decreti, sind edictales wider
alle, so auf das von demselben von dem Dirck Peters gekaufte Haus, Wari und Mohr
zu Salzmöhr, Schulden, Naberkauf, Erbschaft, oder Dienstbarkeits halber, Spruch
und Forderung zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et
liquidationis auf den 18 März instehend, bey Strafe der Abweisung erkannt.

11. Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns J.
Wiffering hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoceanten von
dem Holzhändler Neemt Jhaen öffentlich anerkaufte in Comp. 4. No. 35. stehende
Wohnhans cum annexis et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch
Servitut, oder Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et repro-
ductionis præclusivo auf den 13 April nächstl. des Vormittags um 9 Uhr, bei Strafe
eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusiois erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten
Militair-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kin-
dern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

12. Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Com-
miss. Bluhar mand. noie. des Schiffers Luppe Uggem Wefermann, edictales wider alle
und jede, welche auf das durch Provoceanten von dem Beerit Ariens privatim auerkaufte
in Comp. 14. No. 43. stehende Wohnhans nebst Pachtbau cum annexis et pertinentiis
aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Naber-
kaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo
auf den 13ten April nächstl. des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwäh-
renden Stillschweigens und der Präclusiois erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bei diesem Hause etwa interessirten
Militair-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kin-
dern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.



13 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissaire Blüthm. mand. noie. der Eheleute des Golddrath-Fabrikanten F. A. van der Wall und P. van Felgerhuis hieselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoocanten von dem Kaufmann S. de Neus privatim anerkaufte in Comp. 11. No. 18. belegene Wohnhaus cum annexis et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Rea- Anspruch, Servitut, Forderung oder, Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten et reproductionis präclusivo auf den 4ten May nächst. des Vormittags um 10 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bei diesem Hause etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

14 Bey dem Gräflich Ebenburgischen Gerichte zu Loga sind auf Ansuchen der Eheleute Gerd Everts und Gesche Lütjes zu Loga Edictales wider alle und jede, welche auf das durch sie von den Eheleuten Joachim Caspers Hessemius und Mene Kämken privatim angekaufte Haus cum annexis zu Loga im 2ten Klust. sub No. 2. belegene, aus irgend einigem Grunde Spruch, Forderung und in specie Dienstbarkeits- oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe und Justification auf den 30sten Martii 1793 Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Rea- Ansprüchen auf besagts Haus cum annexis werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Reimers.

15 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist per Sententiam vom 29sten Nov. über das aus einem Hause und einigen Mobilien bestehende Vermögen des Gastwirts Christoph Heinrich Gläsing auf der Steraburg nahe bey Emden der generale Concurß eröffnet worden. — Es werden demnach sämtliche Gläubiger desselben hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 3 Monaten längstens aber in dem auf den 1ten April anstehend präfixirten termino präclusivo entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios anzugeben, und durch originale Documenta zu justificiren. Unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Uebrigens wird einem jeden, der an diese Masse schuldig seyn, oder von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Urtheilschatten unter sich haben sollte, die Bezahlung oder Verabfolgung davon ca den Gläsing, bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres daran etwa habenden Rechts untersaget, vielmehr haben sie sich damit an das gerichtliche Depositum zu wenden.

16 Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch weyland Berend Arnoldus Erben öffentlich verkauften von dem Schalmester Lido Ubben erstandenen und an den Ausmiener Wilhelmen curatorio nomine weyl. Eggerke Uhlenkamp Erben wieder cedirten, hieselbst belegenen Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 89 1/2 Grasen Landes, ex capite crediti, hypothecä, häreditatis, retractus, renationis, vel ex alio quocumque iure



ture reali, Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 2 May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Uebrigens wird, auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Heerde etwa interessirten Wittwenpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten. Pörsam am Königl. Amtsgerichte den 22sten Januar 1793.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Seelmachers Wobrand Wobrand's cur. nom. des Nachlasses der weil. Fockje Diken hieselbst verindogte Defolue vom 1. Febr. cur. in Absicht derer unbekannten Verpfänder der im gedachten Nachlasse vorgefundenen Pfand Gütern, edictales zur gerichtlichen Denunciation cum termino von 6 Wochen et annotationis, simulque Relutionis præclusivo auf den 11 Apr. nächstl. des Vormittags um 10 Uhr mit der Verwarung, daß die alsdann nicht et gelibere, oder gerichtlich angemeldete Pfänder zum Besten der Deutchen Ebnasse verkauft werden sollen, erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen hierbey etwa interessirten Militair-Peronen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

18 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Segelmachers Eilert Cornelius hieselbst, Edictales wieder alle und jede welche auf das durch Provoquanten von dem Schiffer Cornelius Eilers privatum in Comp. 11. Num. 49. stehende Wohnhaus cum annexis et pertinentiis aus irgend einigem Grunde einen Real Anspruch, Servitut, Forderung oder Abverkauf-Recht zu haben vermeinen cum termino von 9 Wochen et reproduct: præclusivo auf den 20ten Aprilis nächstkünftig des Vormittags um 9 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der præcision erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militair Personen deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit ausdrücklich vorbehalten.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Hrn. Oberamtmanns Veltling edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten

- 1) von des weyländ Hrn. Regierungsrath von Wicht und weyl. Hrn. Administrator v. Wicht gesamtem Kindern, aus der Hand anerkaufte hinterste Hälfte einer in hiesiger Stadtkirche an dem Bäckmeisterschen bedeckten Stuhle belegenen Kirchenbank.
- 2) auf einen von des Buchbinders David Wichters Ehefrau Christina Augusta von Währen hieselbst, zunächst an der v. Wicht'schen Bank erkaufte ganzen Stuhl.
- 3) auf den mit Approbation eines hochwärtigen Consistorii von dem Directorio der Stifftensarmen erkaufte hinterste Hälfte eines an den von Währen'schen belegenen Kirchenstuhl, oder wider die vom Käufer vorhabende Formirung eines Nachbar-gleichen bedeckten Stuhls aus gedachten Kirchenstühlen.

resp. ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Realrecht zu haben vermeinen mögten, cum termino von 6 Wochen und zur Abgabe und Justification ihrer etwaigen Ansprüche und Forderungen auf den 9 April nächstkünftig, des Morgens um 11 Uhr, unter der Warung erkannt:

(No. 9. D. D.)

daß



daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen auf die Kirchenstühle und deren Kaufgelder, sodann allem Widerspruch wider die Erbauung eines Nachbar gleichen bedeckten Kirchenstuhls präcludiret, und ihura deshalb ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden soll:

Jedoch bleibt nach Vorschrift allerhöchster Verordnung d. d. 3 Sept. 1792. §. 1. allen etwa hierbei interessirten Militair- und übrigen Personen, während des jetzigen Krieges ihr etwaiges Realrecht ausdrücklich vorbehalten.

Witich im Stadtgerichte, den 14 Febr. 1793.
Bürgermeistere und Rath.

20 Von den Erben des weil. Schützen-Lieutenants Wille Enno Brants haben im Jahr 1782 bei öffentlicher Subhastation

1) die Kaufleute Rudolph Janssen Pommer und Lamine Christophers einen großen beim sogenannten Hohenbier ohnweit Wittmund belegenen Kamp,
2) der Kaufmann Ernst Christoph Leiner 2 1/2 Diemathen Freylandes unter Eggenlingen, welche im Hypothekenbuch nicht zu finden sind, erstanden, und zu ihrer Sicherheit und resp. Behuf der Berichtigung des Tituli possessionis um Erlassung einer Edictal-Citatio wider etwaige Creditores und Prätendentes solcher Immobilien Ansuchung gethan. Da nun diese per Decretum vom heutigen dato erkannt worden; so werden alle diejenigen, welche auf vorbeschriebenen Kamp und 2 1/2 Diemathen Freylandes aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter abgeladen, in termino peremptorio, den 11 April d. J. früh um 9 Uhr, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte vor dem Amtgerichte zu Wittmund zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht gedachter Grundstücke, als auch der jetzigen Besitzer, für welche titulus possessionis berichtigt werden wird, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden soll.

Uebrigens wird in Befolg Königl. Allerhöchster Verordnung d. d. 3 Sept. 1792. nachfolgenden Militair-Personen, als 1) denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder beim Feld Kriegs-Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bey diesen Truppen-Corps zum wirklichen Militair. Etat gehören, 2) denjenigen, welche etwa in der Folge noch bey besagtem Corps auf diese oder jene Art wirklich in Dienste treten mögten, 3) denen bey den Regimentern, Bataillons, oder Corps wirklich engagirten Marketendern; 4) denen etwa von den Feinden weggeführten Weibern; 5) denen Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen und denen noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben, als welchen die Rechtswohlthat der Suspension zu statten kömt, ihr etwaiges Recht an vorbeschriebene Grundstücke ausdrücklich vorbehalten. Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 25 Januar 1793.

21 Auf Ansuchen des Hays Laurens auf dem Rhander Fehn ist Citatio Edictalis contra quoscunque, so auf einem, von demselben, von dem Herrn Duicungelauster Fehn Platz auf solchem Rhander Fehn, ex capite crediti retractus, hereditatis servitutis aut quovis alio, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum terminus zur Angabe von 6 Wochen und zur Liquidation auf den 8 April instehend, bei Strafe des Rechts erkannt.
Stichhausen im Königl. Amtgerichte den 5. Febr. 1793.



22 Bey dem Amtgericht zu Leer ist ad instantiam des Bogten Bulhöver Cur.
nom. Jürgen Reineberg Kinder über das von Jan Jaussen Eramers Wittwe Mirte Era-
mer öffentlich herstandene zu Bisingum belegene Haus der Liquidationp. v. v. erfasset;

Es werden daher alle und jede, die aus Erb. Pfand. oder einem andern dinglichen
Rechte Anpruch daran haben möchten, insbesondere

1) wegen einer d. 1. May 1752 von den Eheleuten Jan Jaussen Eramer und Engel
Jaussen dem Jürgen Hiarichs und Claas Harms als Vorstehern der Almencasse zu Bins-
gum ausgestellten d. 1 August 1752 intabulirten Schuldverschreibung über 150 Gulden.

2) wegen einer an Cammer Uden als Kirchenvorsteher daselbst unter demselben datu-
et intabulato d. 31 Aug. desselben Jahrs ausgestellten Verschreibung über 250 Gulden.

3) wegen einer von diesen Eheleuten den 4ten May 1747 an Esje Reinebergs Wittwen
Wictor über 40 Rthlr. ausgestellten den 20 Jan. 1755 eingetragenen Forderung,

4) wegen der Klausel nach welcher Jan Jaussen Eramer über den Nachlaß seiner Ehe-
frauen Engel Jans Richtigkeit gemacht und angenommen hat, den Kindern erster Ehe
dies Haus gegen Uebnahme der darauf hastenden Schulden zustehen soll, wel-
ches den 11ten Nov. 1766 eingetragen ist, hiermit edictaliter vorgeladen, so wie in
6 Wochen, spätestens in termino präclusivo den 9 April c. bei diesem Amtgerichte anzu-
geben; Widrigenfalls sie damit präcludiret, die eingetragenen Forderungen gelöscht,
und ihnen in Hinsicht des Immobilis, des Käufers und des Kaufschillings ein immer-
währendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgericht den 9ten
F. bruar 1793.

23 Der weyl. Kaufmann Jürgen Bohlken zu Leer, verkaufte vor einigen Jah-
ren bei öffentlicher Subhastation dem geheimen Commerzienrath H. Gröneveld zu Weh-
ner, eine bei Jemgum stehende Oelmühle, nebst dazu gehörige 3 Grosen Landes. Wara-
nun der geheim. Commerzienrath Gröneveld dieses Immobile cum annexis dem Kaufmann
Jacobus Biffering zu Emden aus der Hand hinwiederum verkauft, und Letzterer um ein
gerichtliches Aufgebot wider alle etwaige Real. P. ätendentes ausdrücklich ange sucht hat;
so citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, welche auf vorge-
dachte Grundstücke ein dingliches Recht oder Näherkauf zu haben vermeinen möchten,
hiedurch edictaliter, um besagte ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen,
entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, beim Emden Amtgerichte ad acta
anzumelden, spätestens aber am 29 April a. c. durch untadelhafte Documenta zu justifi-
ciren; unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht der
obgedachten Grundstücke, als auch des jetzigen Besitzers, ein immerwährendes Still-
schweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens wird in Befolge Königl. allerhöchsten Verordnung d. d. 3 Sept. 1792,
nachfolgenden Militair. Personen, als 1) denjenigen, welche zu dem würtlich ins Feld
gerückten Corps d'armee gehören, und entweder in würtlichen Kriegsdiensten stehen, oder
beym Feld. Kriegs. Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. an-
gestellt sind, oder sonst bei diesen Truppencorps zum würtlichen Militair. Etat gehören.
2) Denjenigen, welche etwa in der Folge noch bey besagtem Corps auf diese oder jene
Art würtlich in Dienste treten mögten. 3) Denen bey den Regimentern, Bataillons oder
Corps würtlich engagirten Markleutendern. 4) Denen etwa von den Feinden wegge-
führten Geiseln. 5) Den Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen, und den noch
unter

unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben, als welchen die Rechtswohlthat der Suspension zu Statten komt, ihr etwaiges Recht an vorbeschriebene Immobilia ausdrücklich vorbehalten.

24 Bei dem Hochgräf. Landgerichte zu Eddens ist ad instantiam des Hinrich Leonhard, als Käufer des von denen weyl. Eheleuten Abraham Folkers Boomgarden und Heilse Eden Dackers nachgelassenen Wohnhauses c. a., an der Deichstraße zu Neustadt Eddens, citatio edictalis wider alle, welche an besagtes Haus einen Realanspruch und Forderung, oder auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum terminis zur Nagabe und Justification solcher Ansprüche, Gerechtfame und Forderungen von 9 Wochen, und längstens auf den 2 May anstehend, sub poena præclusi et perpetui silentii, unter dem 21 Febr. jüngst ausgefertigt worden.

Gleichwohl mit Vorbehalt und Suspension der etwaigen Gerechtfame aller ins Feld gerückten Militair- und andern mit ihnen gleiche Rechte habenden Personen, nach Aufgabe des allerhöchsten Edicts vom 3 Sept. 1792.

25 Vom Amtgerichte zu Aurich werden, bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair und der, denenselben gleich geachteten Personen, welchen nach dem Edicte vom 3. Septbr. 1792. S. I. die Rechts-Wohlthat der Suspension zu Statten kömmt, alle und jede, welche an die Vermögens-Masse des Schmidts Jürgen Berends Kengerling und seiner Ehefrauen auf dem Grossen Fehne, bestehend

1. aus einem Hause mit Garten,
2. aus Mobilien und Schmiede-Geräthen,
3. aus einem Erbpachts-Stücke auf dem Timmler-Moör,

worüber auf das von Gemeinschuldnern angegebene Unvermögen zur Befriedigung aller Gläubiger, und ihre provocacion ad beneficium cessionis bonorum, per Decretum von 28. Febr. 1793, der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderung und Ansprüche haben mögten, hiemit edictaliter vorgeladen, in 9 Wochen, längstens am 14 May in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz, Commissarii, Advocatus Fisci Jhering, Adjunctus Fisci Tjaden, de Pottere und Stürenburg vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch über das von den Gemeinschuldnern nachgesuchte beneficium cessionis bonorum, und seine Vergleichs-Vorschläge zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an die Concurfus-Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, auch von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der Cession werde angenommen werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung, die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

26 Von Amtgerichte zu Aurich werden, bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denenselben gleich geachteten Personen, wel-

chen



Den nach dem Edicte von 3. Septbr. 1792 § 1. die Rechts-Wohltat der Suspension zu Statten kömmt, alle und jede, welche an den unzulänglich befundenen Nachlass der weyl. Eheleute Lühr Lührs und Anna Sophia Dircks zu Mohrdorff, bestehend

1. aus einem Hause mit Garten und Erbrachts-Lande, eydlich gewürdiget, incl. der Einsaat und Misthauffens, nach Abzug der Lasten, auf 90 fl in Golde,
2. aus den Kaufgelder der Mobilien und Arbeit am Buchweizen-Lande, zu 79. fl. 8 sch. 15 w. Cour.

worüber per Decretum von 28 Febr. 1793. der Concurfus Creditorum erkannt worden, einige Forderung haben mögten, hiemit edictaliter vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, längstens am 7ten May in Person, oder durch die Justiz Commissarios, Adv. Fisci Jhering, Adv. Fisci Block, Adv. Fisci Tjaden, de Vottere und Stürnburg, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die Concurfus-Masse werden präcludirt, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den weyl. Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgezeiget, solches ohne Verzug mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung, die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

27 Auf Ansuchen des Amtsverwalters Hoppe propr. et uxor. noie. und vermöge einer von der hochpreisl. Regierung darauf erteilten specialen Commission, sind bei diesem Stadtgerichte über nachbenannte, sämtlich im Amte Norden belegene Immobilien, als

- 1) einen, der Amtsverwalterin Hermanna Nicolaa Hoppe geb. Damm, in der Erbtheilung mit ihren Geschwistern aus dem Nachlasse des weyl. Amtsverwalters Damm zugefallenen, in Bintel belegenen Heerd, zu 82 Diemathen cum annexis, die Wirde genannt.
- 2) den von dem Amtsverwalter Hoppe und dessen Ehefrau aus dem gedachten Nachlasse am 4 Julii 1791 öffentlich angekauften, in dem Wester Charlotten Polder belegenen Heerd, groß 66 $\frac{5}{8}$ Diematen.
- 3) die 10 Diemathen, sogenannte Pütthoffische Stücklande daselbst, und
- 4) eine Erbpacht in Christian Janssen Haus und halbes Diemath daselbst, jährlich zu 1 Pistole.
- 5) die von dem Amtsverwalter Hoppe aus gedachtem Nachlasse den 4 Julii 1791 noch ferner öffentlich angekaufte Stückländer, als
 - a) 4 Diemath in Westlintel, so von Dirk Evers herrühren,
 - b) 6 Diemath daselbst, so von Frerich Bruns herrühren,
 - c) 9 Diemath sogenannte Ketelborger Landen, im Kegeland auf Süder-Neuland.
 - d) ein Stück Erbpachtgrundes hinter der Wirde am Linteler Wege, welches Rudolph und Röttger Tillmann am 6 Julii 1791 aus den Dammschen Immobilien sub hasta angekauft, und dem Provoquanten privatim überlassen haben,
 - e) einige Erbpachten zu 30 Gl. 14 sbr. holl. auf 3 Diematen an der Westerstraße und Mühlenlohne, welche Hinrich Jürjens zuerst den 6 Julii 1791 sub hasta

er.



erstanden, und dem Amtsverwalter Hoppe nachher wieder überlassen hat,
 f) zwei Eimer Saat Landes in Thuner, welche Provocant aus dem Dammschen
 Nachlasse für seine Kinder den 6 Julii 1791 öffentlich erstanden, und
 g) eine Erbpacht jährlich zu 6 Gl. in Gold, in Ede Luitens Haus und halbes Die-
 math im Neudeicher Rott, sub hasta erstanden den 6 Julii 1791,
 per Decretum vom heutigen dato die geröthlichen Edictales, cum termino von 3 Mo-
 naten et präclusivo auf den 5 Junii a. c. erkannt worden. Es werden demnach sowohl
 die etwaigen Creditores des vorigen Besitzers, welche auf obbemeldete Immobilien annoch
 Ansprüche machen könnten, als auch alle und jede unbekannte Real-Prätendente derselben
 hiemit edictaliter vorgeladen, in dem angezeigten Reproductions-Termin, des Vormittags
 um 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu die hiesigen
 Justiz-Commissarien Korb und Uven in Vorschlag gebracht werden, auf dem Rathhause
 zu erscheinen, um alsdenn ihre, aus irgend einem Grunde habende Ansprüche und Fo-
 derungen, Servitut oder Käufrecht, gehörig anzugeben, und deren Richtigkeit nach-
 zuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Anwesenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf bemeldete Grund-
 stücke präcludiret, und denselben sowohl in Hinsicht dieser, als auch gegen die jet-
 zigen Besitzer ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Jedoch wird nach der allerhöchsten Verordnung d. d. Berlin den 3 Sept. 1792 de-
 neu Militair-Perf. in ihr etwaiges Recht auf diese Grundstücke ausdrücklich reserviret.
 Signatum Norden im Stadtgerichte, den 21 Febr. 1793.
 v. Glau, vig. commiss. specialis.

28 Nachdem über das Vermögen des hiesigen Schiffers Jan Classen Stühr, we-
 gen Unzulänglichkeit zur Befriedigung seiner Gläubiger, dato der Concurrs eröfnet, auch der
 offene Arrest verhängt und erlassen worden, so wird allen und jeden, welche von dem Ge-
 meinschuldner etwas an Gelde, Effecten oder Brivschäften unter sich haben, hieburch an-
 gedeutet, demselben nicht das geringste davon zu verabfolgen, vielmehr solches dem Kö-
 nigl. Amtgerichte getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran haben-
 den Rechte, in das gerichtliche Depositem abzuliefern, unter der Warnung: daß wenn
 dem obnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, solches
 für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn
 aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sol-
 te, so soll er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern
 Rechtes für verlustig erkläret werden.
 Leer im Königlichem Amtgericht den 21ten Februar. 1793.

29 Dune, Willen und Geerdjen Jürgens verkauften 1736 dem Ausmiezler Peter
 Schelten 4 zu Dinzum bel. gene, in Norden und Westen an das zum zweiten Pfarrlehn be-
 hörige Land, und im Süden am St. Georgen Weg begränzte Diemath Landes, diesen
 trug sie den Geschwistern Robert, David, Abraham und Dede Felrichs 1737 über hies-
 von vererbte der vierte Antheil auf des Abraham minderjährigen Enkel Herrmannus
 Christian Harms in Norden, und auf David fielen die beyden Theile des Roberts und
 der Dede, welcher $\frac{3}{4}$ derselben auf seine Vettern und Nichten vererbte — die hies-
 auf den Landrechtmäßigen Weg der Theilung einschlugen, die 4 Diemath setzten, und
 des

des Hermann Christian Harms Curatoren zuschlugen. Diese verkauften solche mit Ober-
vormundschafftlichen Consens an Elisabeth Engelkes des Ulrich Franken nachgelassene
Wittwen die fl auf ihren einzigen Sohn Engelke Felrichs, der sie jetzt an Peter Arends
verkauft hat, welcher zu seiner Sicherheit über diese 4 Diemat und deren Kauffchilling
die Eröffnung des Edictal-Prozesses gebeten und erhalten hat.

Es werden daher alle und jede, die aus E. b. Näher. oder einem andern Dingli-
chen Rechte an dieses Grund-Stück oder auch dessen Kaufgeider, Anspruch und For-
derung zu haben vermeinen, vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten,
et präclusiv den 17 Juny c. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben und
deren Wichtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die alsdann ausbleibenden Realprätenden mit ihren Ansprüchen an diese 4 Die-
maten Landes präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, so wol gegen
den Käufer derselben, als auch gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kauf-
geider vertheilet werden, auferleget werden solle. Leer im Königlichem Amtge-
richt, den 25sten Febr. 1793.

30 Bei dem Freyherrl. Petkumschen Gerichte sind auf Ansuchen der Geesche
Jansen Osterloh, des Schmiedemeisters Rudolph von Rahden Ehefrau, edictales wi-
der alle diejenigen, welche auf das ihr von Heide Heiden erkaufte Haus und Garten zu
Petkum, aus irgend einem Rechte Anspruch zu haben vermeynen möchten, cum termino
reproductionis auf den 23 April nächstkünftig, bei Strafe immernwährenden Stillschwei-
gens erkaant; jedoch der Militair-Personen Gerechtfame nach Waahgabe der allerhöch-
sten Verordnung vom 3 Sept. 1792. vorbehalten.

31 Der Hinrich Berens Witten zu Klein Midlum erbte von seinem weyl. Vater
Brend Witten unter andern Immobilien, auch ein Stück Land, die Weelände genant,
am Deiche bey Midlum in Reiderland gelegen, und verkaufte dieses Grundstück den Ehe-
leuten Wilm Hayles und Fookle Jansen ebendasselbst aus der Hand.

Wann nun die Käufer ausdrücklich um ein gerichtliches Aufgebot wider alle und
jede, Creditores, Prätendentes et Retrahentes angesucht haben, solches auch per Decretum
vom 11 Febr. 1793 erkaant ist;

So citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf vor-
beschriebenes Stück Land aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung,
wie auch Näherkaufrecht zu haben vermeinen möchten, hiedurch edictaliter, um solche
ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen, beim Emden Amt-
gerichte, entweder in Person, oder durch hinlängliche Mandatarios, ad acta anzumel-
den, längstens aber am 8ten Moy nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu ange-
setzt worden, mittelst Production der originalen Documente zu justificiren, demnächst wei-
tere rechtliche Erörterung zu gewärtigen, unter der Warnung, daß denen Außenbleiben-
den nachher sowol in Hinsicht des obgedachten Grundstücks, als auch der jetzigen Besitzer
ein immernwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

Uebrigens wird in Befolge Königl. allerhöchster Verordnung d. d. 3 Sept. 1792,
nachfolgenden Militair-Personen, als 1) denjenigen, welche zu den wirklich ins Feld ge-
rückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder
beim Feld Kriegs-Commissariat, Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellet
sind.



sind, oder sonst bei diesem Trupper-Corps zum wärklichen Militair-Stat gehören, 2) denjenigen, welche etwa in der Folge noch bei besagtem Corps auf diese oder jene Art wärklich in Dienste treten mögten, 3) denen bei den Regimentern, Bataillons, oder Corps wärklich engagirten Markelendern, 4) denen etwa von den Feinden weggeführten Weibeln, 5) den Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen, und denen noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben, als welchen die Rechtswohltbat der Suspension zu statten kömt, ihr etwaiges Recht an vorbezeichnetes Grundstück ausdrücklich vorbehalten.

32 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad instantiam, des Bierzigers und Apothekers Johann van Borssum hieselbst, excoctales wider alle und jede welche auf die dem Provoocanten und seiner weyland Ehefrauen, Anna van Borssum geborne Sax, von dem weyland Apotheker Johannes Hoës, und dessen Ehefrauen jetzt Witte Feune Hoës geb. Syvers, im Jahre 1773 verkauften Hälfte von 8 Grafen Landes vor dem neuen Thor hieselbst belegen, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung, oder Rükkauf-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 1ten May nächstkünftig des Vormittags um 11 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschwagens und der præcision erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Grundstück etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihr etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

Citatio Ediccalis.

I Bei dem Königl. Amtgerichte hieselbst ist anderweitig wegen der von dem Elbischen Zeitungs-Comtoir versäumten Insertion der von Schwindorf gebürtige, im Frühjahr 1779 nach Amsterdam gerisete, und seitdem abwesende Jacob Berdes, ein Sohn des Gerd Jacobs dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er oder dessen zurükgelassene Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino præjudiciali den 25 Julii 1793, vor dem Amtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnschulbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todeserklärung verfahren, und sein nachgelassenes Vermögen an die welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wärkung herausgegeben werden solle: daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen mögte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselbe demnach deshalb weder das Amtgerichte in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten geschlossenen Handlungen anzufechten befugt seyn, und ihm nichts weiter vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, soweit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungsfrist geltend zu machen.

Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen Erben zu achten haben. Signatum Esens im Amtgerichte, den 7 Sept. 1792.

Bölling.

Notifis

Notificationes.

1 Ein Mannes Kirchenstulz in hiesiger Stadtkirche, in der ersten Reihe gleich hinter dem Landschaflichen Stuhl, ist aus der Hand zu verkaufen. Wer zu selbigen belieben hat, kann sich bey dem Fuhrmann Jacob Hermann Jacobs melden und mit ihm darüber accordiren. Aurich den 14ten Febr. 1793.

2 Hann Welfs ist willens seine zu Bingham stehende Brauerey mit dazu gehörigem Geräthe auf May 1793 aus der Hand zu verheuren, auch eine compl. Geachverbrennerey habey zu verkaufen oder auch zu verheuren. Wer dazu Lust hat, kann sich von Stund an bei ihm melden. Bingham den 4ten Febr. 1793.

3 Bey dem Raths-Verwandten Wessels sind oben im Hause, zwey gute Zimmer, sofort oder auf May anzutreten, zu vermieten, mit oder auch ohne Meublen, wie auch Stallraum für 2 Pferde, wer dazu belieben trägt, wolle sich sondersamst melden. Aurich, den 20. Febr. 1793.

4 Es verlangt der Uhrmacher Daniel Favre in Norden auf ankommenden Ostern, gegen billige Conditiones einen jungen Menschen in die Lehre, wegen Gelegenheit es ist, der beliebe sich durch Postfreie Briefe bey Ihm zu melden. Zugleich wird bemerkt, daß so ein Lehrling, wenn es verlanget wird in den Zwischen Stunden, Instruction in der Music, oder Französischen Sprache von ihm bekommen kan.

5 Hinrich Eilers in Ardorf ist freiwillig gesonnen, seinen halben Platz mit Behausung und Garten, auf May d. J. anzutreten, zu verkaufen oder zu verheuren. Liebhaber wollen sich deshalb je eher je lieber bey ihm melden.

6 Bey mir Endesbenannten sind jetzt plus minus 500 Pf. von dem besten weißen Klee-Saamen das Pfund für 9 Stüber zu bekommen.

Dann mache ich auf Ausuchen einiger Hausleute hiesiger Gegend bekant, daß, ob ich zwar auf nächstkünftigen May den Platz Ackens bey Greetshyl beziehe, ich dennoch meinen Hengst zum Beschüten, so lange die Springzeit währet, in Versum bey dem Hausmann Christian Janssen stehen lassen werde.

Versum den 12ten Febr. 1793.

Willem Kempen.

7 In der vordersten Stube des Amthausen zu Stickhausen sind vor einiger Zeit auf dem Tische unter denen darauf gelegenen Papieren 3 Pistohlen gefunden, nachdem nun dieses schon verschiedentlich bekant gemacht, sich aber noch bis hiezu niemand dazu angegeben: so wird solches hiemit nochmalen öffentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und kan derjenige der das Eigentum daran mit den benötigten Umständen zu justificiren im Stande, solche von dem Amtgerichts-Schreiber Stolz abfordern. Stickhausen den 14ten Februar 1793.

8 Im December des abgewichenen Jahres sind verschiedene Sachen an den Deichen und Inseln hiesigen Amtes angetrieben und geborgen, als:

I. Am Deich bei Serim.

Eine Matrosenliste, gemerke Diederich Serrelz von Ammerum, mit verschiedenen Kleidungsstücken, auch 13 Stück Kupfermünzen und 2 sbr. holl. ic.

(No. 9. E 4)

11.



II. An den Tafeln:

A. Spieleroog.

- 1) eine kleine Fülle ohne Marque,
- 2) drei Balken Krumbolz, resp. 11—14 1/2—18 Fuß lang und 15—16 Zoll dick, Hamb. Maas, gemerkt H. N. H.
- 3) ein Wasserfaß von 1/2 Tonne Wasser,
- 4) 44 Stück hölzerne Sabeln, 18 hölzerne Messerstieble, ein Balken Schreibpapier,
- 5) ein Faß mit 200 Pf. Harpens, welches aus Colophonium und Leindöhl bestehender Firniß ist,
- 6) eine kleine goldene Taschenuhr, nebst 6 Stück französischen Silber, und 3 Stück Kupfermünze.

B. Pangsog.

- 1) ein Schuh pl. m. 63 Fuß im Nicht lang, und pl. m. 16 Fuß breit, Papenburg'ger Arbeit,
- 2) eine englische Bargas,
- 3) ein Boot,
- 4) eine Kiste des Matrosen Boote Jops, mit allerhand Kleidungsstücken, 29 kleinen silbernen Rübpfen, See-Instrumenten, nebst See-Charten etc.

Die Eigentümer vorstehender Güter und Sachen werden hiedurch aufgesordert, ihr vermeintlich an solchen habendes Eigentumsrecht, innerhalb 2 Monaten, auf längstens 3 April zu verifiziren, widrigenfalls aber und nach Ablauf des präfixirten Terminpräclusionem zu gewärtigen. Esens im Amtshaus und in der Domainen Renthey, den 29 Januar 1793. Bölling. Einfeld.

9 Nachdem der Hofrath Johann Albrecht Beegel in Emden, durch Contumacial-Resolution vom heutigen dato für einen Verschwender erklärt worden, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und jedermannlich gewarnt, demselben fernere Leihen Credit zu ertheilen, noch sich mit ihm in irgend einen Contract einzulassen, widrigenfalls daraus weder Klage noch Einwendung verstatet werden wird.

Ergeben Aurich in der Königl. Preuhl. Ostfriesl. Regierung, den 21 Febr. 1793.

10 Nachdem der Hausmann Siebelt Jänssen zu Steedesdorf wegen seiner bisher geführten verschwenderischen und ansehnlichen Lebensart, durch ein Erkenntniß vom 18. dieses, für ein Verschwender gesetzlich erklärt worden; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch gebracht, mit der Warnung: daß alle Geschäfte und Handlungen, welche jemand mit ihm dennoch schließen möchte, für unverbindlich geachtet und aufgehoben, auch derselbe zur Zurückgabe des etwa empfangenen ohne einige Vergütung werden angehalten werden. Esig. Esens im Amtgericht, den 26 Febr. 1793. Bölling.

11 Ein Haus mit Garten zu Uthwerdum ist aus der Hand zu verkaufen, Liebhaber dazu wollen sich deshalb bei Hinrich Sigismund Borgholt zu Uthwerdum oder dem Bäckermeister Gerhard Freesmann in Aurich, melden.

12 Die Herren Pränumeranten folgender Werke wollen selbige gegen Entrichtung der Fracht Auslagen, und der Vorschusspreise baldigst abfordern, als:

I. Allge

1. Allgemeine Welthist. 58r u. resp. 40r Theil der Niz. für den Vorschusspreis und Fracht zu	2 Rthlr. 6 Sch. — w.
2. Reichshist. 22r Th. Fracht	— . 4 . 10 .
23r Th. Fracht: uk. Vorschusspreis	1 . 4 . 10 .
Vorschuss auf den 24ten	1 — . — .
3. Naturforscher 25. u. 26. Stück incl. Fracht und Vorschuss zu 18 Bgr. aufs 27te	6 . 16 . — .

Murich, den 27 Febr. 1793. J. Daden.

13 Es steht ein ganz neuer englischer halber Wagen auf hiesige Spur, zu 2 und 4 Personen, zu verkaufen. Der in Schwungfedern hängende Kasten ist sehr sauber hellblau mit einem bunten Rande und silbernen Reisten lackirt, inwendig aber mit feinem weißen Luche ausgeschlagen. Zur Schonung ist der Kasten inwendig und auswendig überzogen, und alles daran befindliche Eisen stark versilbert. Nähere Nachricht giebt der Sattler Peter Diederich in der Burgstraße.

14 Murich. In der Winterschen Buchhandlung. Emden bei Hrn Wenthin u. Schhof. Norden bei Hrn. Neumann und Schulte. Leer bei Hrn. Mellner. Esens Herrn Dirksen. Wittmund Hrn. Schöteler. Dornum Hrn. Organist Daken. Greesdyhl Hrn. Organist Bülker. Eddens Frau Wittwe Neptow und in Feber bei Hrn. Trendtel junior ist zu haben: Sittermann, Ueber die Hinrichtung Ludwigs XVI. Königs der Franzosen am 21 Januar 1793. Ein Gedicht. Nebst politische Reden über die Begebenheiten des 1793ten Jahres, gehalten in der Versammlung der Wohlthätigen am 29 Januar; angehängt ist das Testament Ludwigs des Unglücklichen — beides zusammen kostet 6 sbr. gebunden.

15 Bei mir ist fertig geworden: Gesang der deutschen Krieger, welche gegen die Franzosen sechsen und ist für einen Stüber zu haben. Murich d. 26 Febr. 1793. Borgeest, Königl. Preuß. Dstfr. privil. Buchdrucker.

16 Wann ein Jüngling von guter Aufführung pl. m. 20 Jahr alt Lust hat in einen Kruidenterswinkel zu dienen um anstehenden Ostern den Dienst anzutreten, der melde sich je eher je lieber bey dem Makler Albert Heining. Emden den 23 Febr. 1793.

17 Der Landschastliche Collegii • Borthe Egberts, hat in seinem Hause an der Osterstraße 2 unter Stuben mit oder ohne Mobilien zu vermischen, um sie sofort oder nächstnächstigen May zu beziehen, auch kann er dabey Stallung für 2 bis 4 Pferde geben, und wird es an guter Aufwartung nicht ermangeln. Wessen Belegearbeit es ist, wolle sich nächstens bey ihm melden. Murich den 28ten Febr. 1793.

18 Es wird im Oldenburgerlande in einer Seneverbrennerey, ein Meißerknecht verlangt: Wer zur Annahme dieser Condition geneigt seyn sollte, und das Meißer gründlich versteht, wolle sich deshalb bey dem Hrn. Tobias von Hinte in Leer melden, welcher nähere Nachricht geben wird. Erlöse werden possiren erwartet. K.

19 Philippe Courdet aus Oldenburg verkauft diesen bevorstehenden Muricher Markt bey Herrn Wienholz in Bremerschlüssel, alle Sorten Modewaaren nach dem alterneue



berneuesten Geschmack, als Floren, Laffent, Atlasse und schwarze grosse und kleine Strohhüte, halbe Hauben, Dormeusen, Neglige von allerley Arten, Cassorhüte garnirte Tafel, Musseline und florene Lächer von $7/4$, $8/4$, $9/4$ Breite, schwarze und weisse Englische $6/4$ Floren, Italienischen Flohr, neumodische atlassene Bänder, Scherpen von Musselin, andere gestreifte Sambänder, feine Blondes, Applicationblondes, weisse und schwarze Schmalzspizen, schwarze und weisse Panagefedern, feine Bouquetblumen, Blumenguirlanden und ander mehr, neumodische seidene Mayländertücher, seidene Strümpfe, seidene und halbseidene Westen, feine englische lederne Waschhandschuhe für Herren und Damen, Kinderallhüte, wie auch verschiedene Sorten Galanteriewaaren, als Ewantail Luchnadeln, Huthnadeln und dergleichen Waaren mehr ic alles für die billigsten Preise und bitte meine Gönner um ihren geneigtesten Zuspruch.

20 Vor ungefähr 14 Tagen ist bey Beerstenborgen nahe bey Weener ein schwerer Eichenbalken in dem Emsstrom gefunden worden. Der Eigenthümer muß solchen in Zeit von 8 Wochen bey Adam Focken zu Beerstenborgen oder Jasper Dieck zu Biruma gegen gehörigen Bergerlohn wider in Empfang nehmen. Beerstenborgen d. 25 Febr. 1793.

21 Die Interessenten der Fehmger Schlicht sind willens, die Aussen- oder Fluthbüden zu eraeuern, wie auch etliche 100 Ruthen tief zur Grabung auszuverdingen; Wer Lust hat, ein oder anders anzunehmen, beliebe sich am 11 Mart. wegen der Schlichtbüden und des Dieck am 11 April in Fehmger in Ude Tammen und in Gastwirths Frling Ceres Haus anzugeben und nach Gefallen anzunehmen. Fehmger den 21 Febr. 1793.
P. W. Poppers und M. W. Victor, Schlichter.

22 Albert Oltmanns woonende by de Boltenpoorten Pipe in Emden, adverteert dat by hem gemaakt en verkogt worden, alderhand Soorten van Hakken, en een jder die Hakken benoodigt zyn, kunnen diezelve na genoege van hem bekomen, zoo voel en op wat wyse jemand diezelve begeert. Diezelve verkoopt ook alle Soorten van Englich en Vriesse Steenwaaren, en andere Goederen, versoeke een jders Gunst en Rekommandatie.

23 By D. H. Leopold, Boekverkoper in de Brugge Straat te Emden, is te bekomen de oplettende Bibelbeschouwer, uit het Hoogd. door I. L. Ewald, vry nagevolgt door I. A. S. Hoekstra, Predicant te Utrecht a 2 Gl. 16 fbr. holl.

Cornelis van den Broek, Demons en demonsche Bezetenen, in't nieuwe verbont. a 1 Gl. holl.

Christ. Fr. Kuipers gewyde Poezy. 14 fbr. holl.

R. Scholten eerste wærschouwing tegen het Misbruiken van Gods Naam a 4 fbr. holl.



24 Der Hausmann Pieter Hinderks zu Upsusen, hat eine Quantität gut gewonnenes Heu, zu vl. m, 20 Fuder aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu, können sich je eher je lieber bey ihm melden und nach Gefallen, es sey zu kleinen Quantitäten, oder auch im ganzen von ihm kaufen.

25 Es verlanget der jüngere Drechslermeister Gerhardus Vellage in Emden, auf Ostern nächstkommend einen guten Gesellen und Lehrburschen: wessen Gelegenheit es ist, wolle sich je eher je lieber persönlich oder durch postfreie Briefe bei ihm melden.

Zugleich wird bemerket, daß bei ihm verschiedene Sorten neuomodische Stähle, auch allerhand gedrehtes Holzwerk zu civilen Preisen zu haben ist.

Geburtsanzeige.

1 Diesen Morgen um 11 Uhr wurde meine theure Gattin von einem todten Sohn entbunden, nachdem Sie beynähe 2 mal 24 Stunden in der bangsten Geburtsnoth zugebragt, und Gott unser Flehen endlich gnädig erhörte. Diese Begebenheit die uns zum zweitemahl zu frohen Eltern machen konnte, mache ich unsern Verwandten und Söhnen geborsamlt bekannt und bin von deren gütigen Theilnahme an unsern Begegnungen ohne Versicherung darüber zu erwarten von selbst überzeugt. Evenburg den 21sten Februar 1793. Reimerk.

Todesfälle.

1 Vom tiefsten Schmerz gebeugt mache ich allen meinen Verwandten und Freunden hiemit schuldigt bekannt, wie es dem allmächtigen Regierer gefallen, mir meine so herzlich geliebte Ehefrau, Geertrud Engelkes geb. Gröneveld, gestern Abend um 6 Uhr, durch den Tod von meiner Seite zu nehmen. 16 Wochen litt sie an einer sehr empfindlichen Krankheit von starkem anhaltenden Husten, mit auszehrenden Fiebern begleitet, und wurde ohngefähr 14 Tage vor ihrem Ableben von einem Knaben entbunden, der jedoch nur einen Tag des Lebens genossen. Sie starb im 21sten Jahre ihres Alters, und im 1ten unserer vergnügtesten Ehe. Ueberzeugt von der geneigten Theilnahme an diesem mich betroffenen großen Verlust, verbitte ich mir alle Beileidsbezeugungen: Ditum, den 6 Febr. 1793. J. H. Braß.

2 Am 20ten dieses gefiel es dem Herrn über Leben und Tod, meinen sehr geliebten einzigen Bruder, Herrn Jürgen Arend van der Heyde, welcher Leiden und Freuden treulich mit mir theilte, nach einer langen Brustkrankheit, im 64ten Jahre seines Lebens mir zu entrücken, und mich dadurch in eine traurige Einsamkeit zu versetzen, in welcher ich bey meinem noch nicht völlig geheilten Beinshaden die Unterstützung des besten Bruders am nöthigsten hatte. Meinen Verwandten, Sönnern und Freunden mache ich diesen großen Verlust hierdurch ergebenst bekannt, und von ihrer gütigen Theilnahme überzeugt, verbitte alle schriftliche Beileidsversicherungen.

Emden, am 22 Febr. 1793.

Anthony van der Heyde.

3 Es hat dem Allerhöchsten nach seinem uns zwar unausforschlichen aber immer für uns weisen und wohlthätigen Rathe gefallen, mir meinen weiland järtlichstgeliebten Ehe.

Ehemann, Sigismund Anton Burlage, Canzley-Inspector und Notarius bei einer Hochpreisl. Regierung hieselbst, in einem Alter von 51 Jahren, 3 Monaten, 13 Tagen, nach einer fast 22 Jahre lang mit ihm geführten Ehe, am 23ten dieses Monats Vormittags gegen 12 Uhr, unvermuthet durch einen Steckfuß in der Brust und im Halse, von der Seite zu nehmen, und meiner süßesten Hoffnung nach in eine bessere Welt hinüber zu rufen. Sein Verlust ist mir um desto schmerzhafter, da er mich krank mit 3 Kinder, von denen 2 zu den noch ganz Unmündigen gehören, zurück läßt. — Diesen mich betroffenen empfindlichen Verlust mache ich seinen und meinen Auerwandten, Gönnern und Freunden mit tiefgebeugtem Herzen bekannt, und überhebe sie gerne, von ihrer mitleidigen Theilnahme daran überzeugt, allen schriftlichen Beileidsbezeugungen.

Murich, den 26 Februar 1793.

Hedwig Sophia Lormin, verwitwete Burlage.

Tief gebeugt und von innigem Schmerz durchdrungen erfülle ich hiemit die traurige Pflicht, unsern beiderseitigen geehrten Verwandten, Gönnern und Freunden bekannt zu machen, wie es dem allweisen Negierer menschlicher Schicksale am 23ten dieses Gesiel, die irdische Laufbahn meines geliebten Ehemannes des Kaufmanns, C. H. W. Hammerschmidt, im 65ten Jahr seines Lebens zu enden. Viel zu früh für mich und meinen von 10 mit ihm gezeugten Kindern, seiner väterlichen Sorge und Aufsicht noch so sehr bedürftigen einzig noch lebenden Sohn. Er entschlief an den Folgen einer Brustkrankheit, die ihm in den letzten 6 Wochen unausprechliche Leiden verursachte, welche er als Christ mit vieler Gelassenheit ertrug. Ueberzeugt von der geneigten Theilnahme an meinen gerechten Schmerz, verbitte ich alle Beileid-Verficherungen.

Jever, den 26 Februar 1793.

J. W. S. Wokken, verwitwete Hammerschmidt.

Getrennde Käse Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24 Feb. 1793.

Waijen	Diseeischer per Last	—	245 bis 255	Smagle
	einländischer	—	200	220
Rocken	Diseeischer	—	195	200
	Einländischer	—	180	190
Gärsten	Winter	—	110	120.
	Sommer	—	90	100
Haber	zum Brauen	—	75	85
	zum Futtern	—	120	130.
Buchweizen	—	—	180	300.
Erbsen	—	—	125	135.
Bohnen	—	—	15	18
Käse	bester Sorte 100 Pfund	—	12	13
	geringerer dito	—	19	20
Butter	1tel rotbe	—	17	18.
	1tel weisse	—		

Sold:

Garu

Sarn zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte, 100 Stück,
 a 6 Stück auß Pfund 22 24 Gr.
 mithin das Stück 4 1/2 flbr. 4 1/2 flbr.
 feineres dito 20 21 Gr.
 mithin das Stück 4 flbr. 4 1/2 flbr.

Brod, Fleisch, und Bier, Taxe der Stadt Zurich,
 für den Monat Martii 1793.

Ein Ruckenbrodt von 8 1/2 Pfund	9 St.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 6 Loth	2
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth	2
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen a 7 Loth	2
Zwey Sauerbrödde zu 8 Loth	2
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4
die mittlere Sorte	3
die geringere oder 3te Sorte	2
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	5
das vorder Viertel	3 1/2
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	4
das vorder Viertel	2 1/2
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1 1/2
Schaaß- oder Lamsfleisch das beste a Pfund	2 1/2
Schweinfleisch a Pfund	4
Wettwurst a Pf.	6
Speck	6
Trocken dito	8
Schweinfett oder Küffel	10
Eine Tonne gut Bier	2 Mshl. 12 St.
Ein Krug davon	1 1/2
Eine Tonne dünn Bier	1 Mshl. 20
Ein Krug davon	1

Brod, Fleisch, und Bier, Taxe in der Stadt Emden
 für den Monat Martii 1793.

Ein groß Rucken-Brodt a 8 1/2 Pfund	10 Stbr. 2 1/2 M
10 Loth fein Rucken-Brodt	1
7 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4
die 2te Sorte	2 7/8
3te Sorte	2
Schweinefleisch das Pf.	6 Stbr. 10
	Kalbfleisch



Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	5	
die 2te Sorte	2	5
das gemeine	2	
Schaf oder Lammfleisch das beste	2	5
das schlechtere	1	5
Bier das beste die Tonne	3 tl.	38
das Kruf	2	
die zweite Sorte die Tonne	2 tl.	12 fr.
das Kruf	1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26
das Kruf	1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne		27
das Kruf		3

